

**Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-**

**Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der 380-kV-
Leitung zwischen Handewitt bis Kassø - Abschnitt Flensburg - Bundesgrenze**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie-, vom 15.10.2019 zum Az.: AfPE L - 667 - PFV 380-kV-Ltg Flensburg - Bundesgrenze D/DK gem. § 141 Abs. 5 LVwG i.V.m. § 9 Abs. 2 UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - vom 15.10.2019 (Az.: AfPE L - 667 - PFV 380-kV-Ltg Flensburg - Bundesgrenze D/DK) ist der Plan für das Bauvorhaben Neubau der 380-kV-Leitung Handewitt bis Kassø - Abschnitt Flensburg - Bundesgrenze auf dem Gebiet der amtsfreien Gemeinde Handewitt mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme

Aufgrund § 43 EnWG sowie § 18 AEG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG wird hiermit auf Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) die Errichtung und der Betrieb für die auf dem Gebiet der amtsfreien Gemeinde Handewitt in dem Kreis Schleswig-Flensburg gelegen, durchzuführende Freileitungsbaumaßnahme

- a. Leitung Nr. 327 (TTG): Errichtung einer 380kV Freileitung vom Umspannwerk Handewitt bis zur Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark vom Portal Umspannwerk Handewitt bis Mast 26

- b. Leitung Nr. 206 (TTG): Rückbau der bestehenden 220kV Freileitung Flensburg - Kassø, vom Portal Umspannwerk Flensburg bis Mast 01 sowie von Mast 05 bis 30, Mast 05 bleibt bestehen - weitere Nutzung durch die Leitung Nr.327

- c. Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen einschließlich der in dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen festgestellt.

2. Maßgaben (Planänderungen, Auflagen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Auflagen

Der Vorhabenträgerin sind zu nachfolgenden Themen Auflagen erteilt worden:

- Allgemeine Belange
- Eisenbahnrechtliche Belange
- Wasserrechtliche Belange
- Immissionsschutzrechtliche Belange

2.2 Planänderungen

Die ausgelegten Pläne sind mit nicht wesentlichen Änderungen versehen worden.

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind den Deckblättern des festgestellten Plans und handschriftlichen Blaeintragungen in diesen zu entnehmen.

2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Auf die folgenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, welche mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden, wird besonders verwiesen.

2.3.1 Wasserhaushalt

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wurden nachstehende Entscheidungen betreffend der wasserrechtlichen Erfordernisse getroffen.

2.3.1.1 Wasserrechtliche Genehmigung zur Verrohrung von Gewässern

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit dem Kreis Schleswig-Flensburg, Untere Wasserbehörde, die wasserrechtliche Genehmigung zur temporären Verrohrung von Gewässern gemäß §§ 67 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), in seiner aktuellen Fassung, und § 56 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in seiner aktuellen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

2.3.2 Landschaftspflege

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wurden nachstehende Entscheidungen betreffend der naturschutzrechtlichen Erfordernisse getroffen.

2.3.2.1 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Vorhabenträgerin wird hiermit die Zulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG des erforderlichen Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 13 i.V.m. § 15 BNatSchG erteilt. Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurde mit Schreiben vom 13.09.2019, Az.: V531- - 51741/2019, für die zur Durchführung der nach § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen das Benehmen sowie über den Ausgleich, den Ersatz und über eine Ersatzzahlung das Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) der obersten Naturschutzbehörde hergestellt.

2.3.2.2 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30

Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Bestimmungen des § 67 BNatSchG i.V.m § 21 Abs. 1 LNatSchG zur Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der von vom Vorhaben gesetzlich geschützten Biotope (Knicks, Röhrichte, arten- und strukturreiches Dauergrünland und Bruchwald) erteilt, soweit dies für die Realisierung und den Betrieb des Vorhabens erforderlich ist.

2.3.2.4 Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz)

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.

2.3.2.7 Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG und Ausnahmen gemäß § 51 LNatSchG von den Landes- bzw. Kreisverordnungen über durch das Vorhaben betroffene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Es werden keine Naturschutzgebiete und keine Landschaftsschutzgebiete gequert oder ihre Verordnungen durch das Vorhaben ausgelöste Verbote berührt oder beeinträchtigt.

2.3.2.8 Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG

Dem Vorhabenträger wird hiermit die Beseitigung oder Veränderung von festgesetzten und/oder durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist.

2.3.2.9 Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen

Für den verursachten Eingriff werden aus den bestehenden Ökokonten im Kreis Schleswig-Flensburg und Kreis Nordfriesland gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen als Kompensation angerechnet.

2.3.2.10 Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

2.3.2.11 Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG – Natura 2000

Die Vereinbarkeit zwischen dem Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG und dem hier beschriebenen Vorhaben ist gegeben.

2.3.3 Inanspruchnahme von Wald

2.3.3.1 Umwandlung von Wald

Der Vorhabenträgerin wird hiermit die Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen im Rahmen dieses planfestgestellten Vorhabens gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG mit der Auflage der Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

2.3.3.2 Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

2.3.4 Denkmalschutz, archäologische Denkmäler

2.3.4.1 Genehmigung gem. § 13 DSchG für den Eingriff in Denkmäler

Der Vorhabenträgerin wird hiermit gemäß § 13 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) die Genehmigung für die vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Denkmälern erteilt.

2.3.4.2 Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

2.3.5 Sondernutzungserlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird die Erlaubnis zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus in dem dargestellten Bereich gem. § 24 StrWG SH und § 8 FStrG für die im Plan dargestellten Zufahrten erteilt.

Auf § 21 Abs. 2 StrWG SH wird hingewiesen; der jeweilige Straßenbaulastträger kann in Ergänzung zu diesem Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Gebühr gegenüber der Vorhabenträgerin festsetzen.

Hingewiesen wird zudem auf § 23 StrWG SH. Die Nutzung der ausgewiesenen Straßen und Wege im Wegenutzungsplan, Anlage 3 des festgestellten Planes, ist als Ergebnis der Abwägung in diesem Planfeststellungsbeschluss vernünftigerweise geboten.

Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

2.3.6. Ausnahmen gemäß § 29 StrWG SH und §9 FStrG von dem Anbauverbot an Straßen für temporäre Auffanggerüste

Der Vorhabenträgerin wird die Ausnahme vom Anbauverbot für die Errichtung der temporären Auffanggerüste an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 9 (1) FStrG und § 29 (1) StrWG SH erteilt.

Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

oder

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich. Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen (§67 Abs. 4 S. 7 VwGO). Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 S. 3 oder 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 S. 8 VwGO).

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVObI. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

III.

Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom

06.11.2019 bis einschließlich 19.11.2019

in folgender Auslegungsstelle während der regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Gemeinde Handewitt, Hauptstraße 9, 24983 Handewitt

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird zusätzlich ab Auslegungsbeginn auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein unter

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html>

veröffentlicht.

Gemäß § 141 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens und den am Verfahren Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden.

Gegenüber den übrigen Betroffenen, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Abs. 4 LVwG).

Kiel, den 15.10.2019

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Dautwiz